

Satzung für das Kinderhaus „Arche Noah“ der Gemeinde Rehling

vom 17. September 2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Rehling folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt das Kinderhaus „Arche Noah“ als Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Kinderhaus besteht aus folgenden Einzelbereichen
 - die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter unter drei Jahren
 - den Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 - den Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Schulkinder bis einschließlich der vierten Klasse Grundschule
- (3) Die Kindertageseinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Kinderhauses dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Personal

Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das notwendige Personal ein.

§ 3 Elternbeirat

Für das Kinderhaus ist ein Elternbeirat zu bilden; Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus Art. 14 des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

§ 4 Aufnahme in das Kinderhaus

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen.
- (2) Aufgenommen werden im Rahmen der Höchstzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze grundsätzlich Kinder, die
 - a) in der Gemeinde Rehling ihren Hauptwohnsitz haben,
 - b) innerhalb des bekannt gegebenen Anmeldezeitraumes angemeldet wurden,
- (3) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder bestimmt die Gemeinde. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so werden vorrangig berücksichtigt:
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend und berufstätig ist,

- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - Kinder, bei deren Familien besondere soziale Gründe vorliegen.
- (4) Wenn es die Platzzahl zulässt, werden im Einzelfall auch Kinder aufgenommen, die nicht im Gemeindegebiet wohnen.
 - (5) Es besteht kein Anspruch hinsichtlich der Einteilung in eine bestimmte Gruppe und/oder zu einem bestimmten pädagogischen Personal.

§ 5 Krippenkinder

- (1) Kinder die am 1. September des betreffenden Jahres noch keine drei Jahre alt sind, werden grundsätzlich nur in die Kinderkrippe aufgenommen.
- (2) Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr nach dem 31. Dezember das dritte Lebensjahr vollenden, können in eine Gruppe der drei- bis sechsjährigen wechseln, wenn der Krippenplatz aus einer Anmelde- oder Warteliste wieder besetzt werden kann, das Kind sauber ist und die pädagogische Fachkraft zustimmt.“

§ 6 Ausschluss

- (1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung des Erziehungsberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Kind
 - a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) verhaltensgestört ist; insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
 - e) wiederholt in unsauberem Zustand erscheint,
 - f) die Erziehungsberechtigten mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist das Kinderhaus unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 7 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in reinlichem Zustand in der Einrichtung erscheinen.
- (2) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder einen der Leitung des Kinderhauses bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen.

§ 8 Öffnungs- und Buchungszeiten; Ferien

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten und die Ferien des Kinderhauses werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht, bzw. in der Einrichtung ausgehängt.

- (3) Die tägliche Buchungszeit beträgt für den Bereich Kindergarten mindestens 4 Stunden und muss die von der Kindergartenleitung festgelegte Kernzeit sowie die Bring- und Abholzeit mit einschließen.
- (4) Späteste Bringzeit ist um 8.30 Uhr und früheste Abholzeit ist um 12.00 Uhr.
- (5) Die Ferien- bzw. Schließtage werden jährlich in einem Ferienplan festgelegt, der allen Eltern mitgeteilt wird und insgesamt maximal 30 Tage umfasst.
- (6) Für den Kinderhort gelten von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen. So beginnt die Buchungszeit grundsätzlich erst nach Unterrichtsende, frühestens ab 11.30 Uhr und beträgt täglich mindestens 2 Stunden. In der Ferienzeit kann über die reguläre Buchungszeit hinaus die Betreuung ganztags während der jeweiligen täglichen Öffnungszeit in Anspruch genommen werden. Diese zusätzliche Betreuung ist mindestens zwei Wochen vor Ferienbeginn für die gesamte Ferienzeit zu buchen.
- (7) In der Kinderkrippe beträgt die Buchungszeit täglich mindestens 2 Stunden, die konkrete Betreuungszeit ist mit der pädagogischen Fachkraft abzustimmen.

§ 9 Mittagessen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung mindestens bis 14 Uhr besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Diese zeitliche Vorgabe gilt nicht für Krippenkinder.
- (2) Die Wochentage, an denen ein Mittagessen eingenommen wird, können frei bestimmt werden.
- (3) Im Monat August wird in der Regel kein Mittagessen angeboten.

§ 10 Ab- und Ummeldung; Ausscheiden

- (1) Die Änderung der täglichen Buchungszeit ist durch schriftliche Erklärung jeweils zum Monatsbeginn unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. In besonderen Härtefällen kann sie auch ohne Frist erhöht werden, muss aber für mindestens einen vollen Kalendermonat Bestand haben.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit oder eine Abmeldung ist für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August eines Jahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) möglich.
- (4) Einer Abmeldung bedarf es zum Ende des Betreuungsjahres nicht, wenn das Kind das Alter für die Einschulung erreicht. Der Gemeinde soll unverzüglich, spätestens aber am 31. Mai, angezeigt werden, wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird oder wenn im September eine vorzeitige Einschulung erfolgen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Oktober 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Februar 2015, außer Kraft.

Rehling, den 21. September 2015

**Alfred Rappel
Erster Bürgermeister**